

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.5: Statistik über Personen in Großtagespflegestellen und die dort betreuten Kinder

GTP

EUR IHRE UN

Stichtag: 1. März 2019

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:	

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu

1 bis 3 auf Seite 2 des Fragebogens.

Laufende Nummer

		1 1	1	1	1	1	1	1		1	1–15
Kennnummer Einric	htung										BA Land Kreis

Beachten Sie folgende Hinweise:

Von jedem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Fragebogen auszufüllen und bis 28. März 2019 an das statistische Amt zu senden.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung zu den Personen und Kindern in Großtagespflegestellen ist **zusätzlich** zur Meldung der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege vorzunehmen. Bereits dort gemeldete Tagespflegepersonen und Kinder sind auch in diesem Statistikteil zu melden.

Bitte füllen Sie nur die weiß unterlegten Felder aus und beachten Sie nachfolgenden Ausfüllhinweis sowie die Angaben im Erläuterungsteil zum Fragebogen.

Gemeinde

Auf dem Fragebogen können die Angaben für bis zu zehn Großtagespflegestellen im Sinne der Statistik eingetragen werden. Bei mehr als zehn Großtagespflegestellen bei einer Meldestelle (öffentlicher Träger) ist ein weiterer Fragebogen anzulegen.

Personen und Kinder in Großtagespflegestellen

r ersoneri und Kinder in Orostagespriegestelleri								
	Anzahl der Tage je Großtage	Anzahl der Kinder mit						
Nummer der Großtagespflegestelle	Insgesamt 1	darunter mit Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII 2	Betreuungsvertrag je Großtagespflegestelle insgesamt					
Sst. 16–18	Sst. 19–20	Sst. 21	Sst. 22–23					
001								
002								
003								
004								
005								
006								
007								
008								
009								
010								

Hinweis: Besteht im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes keine Großtagespflegestelle, melden Sie bitte Fehlanzeige an das zuständige Amt.

GTP Seite 1

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich. Name und Anschrift
Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Großtagespflegestelle im Sinne der Statistik:

- Zusammenschluss von mehreren Kindertagespflegepersonen (mindestens 2 Personen) zur gemeinsamen Betreuung von Kindern über Tag oder
- Einzelne Kindertagespflegepersonen, die aufgrund einer Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII mehr als 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen dürfen. Für die Meldung zur Statistik ist es dabei unerheblich, ob zum Stichtag 1. März tatsächlich mehr als fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden.

Großtagespflegestellen werden u. U. regional anders bezeichnet; z. B. als (Kinder-)Tagespflegegemeinschaft. Sie sind auch dann zur Statistik zu melden.

Auszug aus §43 Absatz 3 SGB VIII im Wortlaut

"Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.¹ Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden.² Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe in einer Tageseinrichtung.³ (...)"

Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

- Anzugeben ist die Zahl der Tagespflegepersonen insgesamt je Großtagespflegestelle, die am Stichtag 1. März eine Großtagespflegestelle betreiben.
- Anzugeben ist die Zahl der Tagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII verfügen.
- Anzugeben ist die Zahl der Kinder, für die am Stichtag 1. März ein Betreuungsvertrag in der jeweiligen Großtagespflegestelle insgesamt besteht.

Beispiele:

- 1 In einer Großtagespflegestelle betreut eine Tagesmutter mit einer Pflegeerlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII ganztags sechs Kinder.
 - Im Fragebogen einzutragen ist hier 1 Tagespflegeperson insgesamt; darunter 1 Person mit Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII und 6 betreute Kinder.
- In einer Großtagespflegestelle sind zwei Tagesmütter ohne Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3. Eine Tagesmutter betreut ganztags 2 Kinder und nachmittags zusätzlich 2 andere Kinder; eine weitere Tagesmutter betreut ganztags 3 Kinder.
 - Im Fragebogen einzutragen sind hier 2 Tagespflegepersonen insgesamt; darunter keine Personen mit Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII und 7 betreute Kinder.
- 3 In einer Großtagespflegestelle sind zwei Tagesmütter ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3. Eine Tagesmutter betreut vormittags 3 Kinder und nachmittags 2, jedoch andere Kinder; eine weitere Tagesmutter betreut ganztags 5 Kinder. Zudem betreut in dieser Großtagespflegestelle eine Tagesmutter mit einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII ganztags 4 Kinder. Von der Möglichkeit mehr Kinder zu betreuen macht sie keinen Gebrauch.

Im Fragebogen einzutragen sind hier 3 Tagespflegepersonen insgesamt; darunter 1 Person mit Erlaubnis nach §43 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII und 14 betreute Kinder.

Seite 2 GTP



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

GTP

Teil III.5: Statistik über Personen in Großtagespflegestellen und die dort betreuten Kinder

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist es, einen Überblick über die Anzahl der Großtagespflegestellen sowie über die Anzahl der in den Großtagespflegestellen tätigen Personen und der dort betreuten Kinder zu erhalten.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung zum Stichtag 1. März durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu §99 Absatz 7b SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

GTP Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.